Luzern, Dienstag N°. 285 7. Dezember 1909

Luzerner Tageblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Abonnementspreise:

Bezugs-Art:	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Beid. Exped. od. Ablageabgeholt	Fr. –.70	Fr. 2.—	Fr. 4.—	Fr. 8.—
Durch die Verträgerinnen	„ –.80	„ 2.30	„ 4.50	„ 9.—
Franko durch die Post	„ –.90	„ 2.50	„ 5.—	„ 10.—
Für das Ausland:				
Bei Wochensendung	„ 2.40	„ 7.—	„ 14.—	„ 28.—
„ täglicher Zusendung	„ 2.60	„ 7.50	„ 15.—	„ 30.—

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:

Lokal-Inserate ... 10 Cts.
Kleiner Anzeiger 10 Cts., Wiederholungen ... 8 „
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz ... 15 Cts., Ausland ... 20 „

Inserate mit Vorschrift: „Nachmittags" unter dem Cyptstrich zu placieren, werden mit 20% Zuschlag des betreffenden Tarifes berechnet.

Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 1 Fr.

Redaktions-Büreaux: Baselstraße Nr. 11
Telephon 1140

Gratis: Jeden Freitag die belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen" und „Illustrierte Luzerner Chronik".

Expedition: Hauptbüreau: Baselstr. — Filialen: Kornmarkt. Pilatusstr.
Telephon-Nr.: 985 400 1596

Die heutige Nummer enthält 16 Seiten

Inhalt: Tarifreform der Bundesbahnen. — Haftpflicht. — Aus dem Großen Stadtrat von Luzern. — Schweiz. — Luzern. — Ausland. — Telegramme. — Lokalchronik. — Vermischte Nachrichten. — Unfallchronik. — Feuilleton.

Liberaler Parteitag

Mittwoch den 8. Dezember

im „Emmenbaum"

Verhandlungen:

1. **Jahresbericht.** Referent Hr. Nationalrat Dr. Sidler.

2. **Revision der Parteiorganisation.** Referent Hr. Großrat Dr. Wüest.

3. **Wahlen** (Ersatzwahlen in das Zentralkomitee und Bezeichnung der Delegierten für den schweiz. Parteitag).

Die Verhandlungen beginnen um 2 Uhr. Die Parteigenossen werden zur Teilnahme freundlich eingeladen.

Das Zentralkomitee.

Tarifreform der Bundesbahnen.

(m.-Korr.)

Der Verwaltungsrat der Schweiz. Bundesbahnen hat in seiner Sitzung vom 29./30. September 1909 beschlossen, dem Bundesrat zu handen der Bundesversammlung zu beantragen, es sei Alinea 1 von Art. 8 des Bundesgesetzes betr. das Tarifwesen der Schweizer. Bundesbahnen vom 27. Juni 1901 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen: „Für die Beförderung von Personen können Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden: in der ersten Wagenklasse 10,4 Rappen, in der zweiten Wagenklasse 7,3 Rappen, in der dritten Wagenklasse 5,2 Rappen per Kilometer Bahnlänge. Für die Hin- und Rückfahrt sind die Personentaxen mindestens 20 Prozent niedriger anzusetzen als für doppelte einfache Fahrt." Für den Fall der Genehmigung dieses Antrages wird beabsichtigt, die jetzigen Grundtaxen für Hin- und Rückfahrt wie folgt zu erhöhen: in der ersten Wagenklasse von 15,6 auf 16,6 Rappen, in der zweiten Wagenklasse von 10 auf 11 Rappen, in der dritten Wagenklasse von 6,5 auf 7,3 Rappen per Kilometer Bahnlänge. Diese Ansätze entsprechen einem Rabatt von 20 Prozent in der ersten, von 25 Prozent in der zweiten und von 30 Prozent in der dritten Wagenklasse. Es würde also der Rabatt in der zweiten und dritten Klasse das gesetzliche Minimum um 5 bezw. 10 Prozent überschreiten. Die Gültigkeit der Billette für Hin- und Rückfahrt soll auch zukünftig mindestens 10 Tage betragen.

Die Gründe, die den Verwaltungsrat der Schweiz. Bundesbahnen zu diesem Beschlusse veranlaßt haben, sind bekannt. Sie liegen in dem unerfreulichen Stand der Finanzen der Bundesbahnen, der es dringend nötig macht, nicht nur das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern Ueberschüsse zu erzielen, die es gestatten, den in Aussicht stehenden vermehrten Anforderungen gerecht zu werden. Durch die Verminderung der Ausgaben sei ein solches Resultat nicht erreichbar; man sei daher gezwungen, auch auf eine angemessene Erhöhung der Einnahmen Bedacht zu nehmen, was nur mittelst einer Abänderung des Tarifgesetzes erzielt werden könne. Diesen Ausführungen schließt sich der Bundesrat nach eingehender Prüfung voll und ganz an. So sehr es zu bedauern sei, daß durch eine Tariferhöhung ein Teil der auf die Eisenbahnverstaatlichung gesetzten Hoffnungen dahinfällt, liege doch unbedingt die Notwendigkeit vor, das Unternehmen der Schweiz. Bundesbahnen auf eine gesunde finanzielle Grundlage zu stellen und eine länger andauernde Defizitwirtschaft zu vermeiden. Es müsse heute unumwunden zugegeben werden, daß man mit der Taxherabsetzung zu weit gegangen sei, und daß für die Ausführung von Bauten, die Einführung neuer Züge und andere Verkehrsverbesserungen ein etwas langsameres Tempo hätte eingeschlagen werden sollen. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung, die Taxerhöhung gemäß Vorschlag des Verwaltungsrates zu genehmigen. Es würde dadurch eine Mehreinnahme von 3,240,000 Fr. erzielt.

Haftpflichtrecht.

4 Lausanne, 3. Dez. 1909.

Zu den schwierigsten Fragen auf dem Gebiete des Haftpflichtrechts gehört in manchen Fällen die Entscheidung darüber, ob der einem Arbeiter zugestoßene Unfall sich noch als ein Betriebsunfall qualifiziere oder nicht; und zwar ist der Entscheid hierüber naturgemäß um so schwieriger, wenn der verunglückte Arbeiter eine Disposition für gewisse organische Leiden hat, die infolge eines äußern, plötzlichen Ereignisses auftreten und dann vielleicht in viel schwererem Maße sich geltend machen oder dem Unfall viel schwerere Folgen geben, als dies normalerweise der Fall wäre.

Ein solcher Grenzfall, in welchem man sich über die Frage, ob Krankheit oder Betriebsunfall vorliege, auszusprechen hatte, beschäftigte das Bundesgericht in seiner Sitzung vom 24. November 1909. Als Angestellter im Fuhrhalteregeschäft Sp. in Bern erlitt ein gewisser Zingre während seiner beruflichen Tätigkeit einen epileptischen Anfall. Zingre fiel vom Bock des Fuhrwerks auf das Straßenpflaster und verletzte sich dabei so schwer, daß er an den Folgen des Sturzes starb. Aus den Akten ergibt sich, daß der Verunglückte schon wiederholt derartige Anfälle erlitten und nur aus Kommiserationsgründen von seinem Arbeitgeber in seiner Stelle belassen worden ist. Als nun die Witwe des Verunglückten den Arbeitgeber Sp. für die Folgen des Unfalls belangte, lehnte dieser seine Haftpflicht mit der Begründung ab, daß hier gar kein Betriebsunfall vorliege, indem Z. an den Folgen eines epileptischen Anfalls gestorben sei, der mit dem Betrieb selber in keinerlei Zusammenhang stehe. In der Beratung des Bundesgerichts wurde nicht bestritten, daß der Sturz vom Wagen zunächst allerdings auf den epileptischen Anfall des Z. zurückgeführt werden müsse.

Wenn nun des weitern auch noch zugegeben sei, daß zwischen diesem Unfall und der Berufstätigkeit des Z. ein direkter Zusammenhang nicht bestehe, so sei das für den weitern Verlauf des Unfalls doch nicht mehr der Fall. In Ausübung seines Berufes befand sich Z. auf dem Wagensitz, und er befand sich somit in einer Situation, die den Sturz viel gefährlicher werden ließ, als er sonst bei einem bloßen Umfallen auf ebener Erde aller Voraussicht nach gewesen wäre. Der tragische Ausgang des Unfalles ist sogar in einem überwiegenden Maße auf die Höhe des Sturzes und nicht auf den epileptischen Anfall zu setzen. Es ist somit Z. hauptsächlich das Opfer der mit seiner Arbeit verbundenen erhöhten Betriebsgefahr geworden, so daß es sich rechtfertigt, den tödlichen Ausgang des Sturzes auch dem Betriebe zur Last zu legen. Auf Grund dieser Erwägungen kam die Mehrheit des Bundesgerichtes dazu, die Klage der Witwe in Uebereinstimmung mit dem bernischen Obergericht prinzipiell gutzuheißen und den Arbeitgeber zu einer Entschädigung von 1600 Fr. (die Vorinstanz hatte 2000 Fr. gesprochen) an die Klägerin zu verurteilen.

Die Minderheit des Gerichtes war für Abweisung der Klage und wollte damit das erstinstanzliche Urteil wieder herstellen. Man wird allseitig zugestehen müssen, daß es sich hier in der Tat um einen Grenzfall handelt, wenn auch anderseits die bisherige bundesgerichtliche Praxis und einige Präzedenzfälle des deutschen Reichsversicherungsamtes einen solchen Ausgang des Prozesses erwarten ließen. Wenig befriedigend wirkt bei dieser Lösung namentlich der Umstand, daß die Frage eines Betriebsunfalles selbst nach Ansicht der bundesgerichtlichen Mehrheit wohl hätte verneint werden müssen, wenn Z. statt auf dem Wagen, auf der Erde stehend den epileptischen Anfall erlitten hätte, wobei dann der Umstand, daß er während seiner Berufstätigkeit im Dienste seines Arbeitgebers überfahren worden wäre, keine Berücksichtigung hätte finden können.

Schweiz.

Eidgenössisches Schützenfest in Bern 1910.

Die dritte Ehrengabenliste verzeigt 7480 Fr., worunter 2500 Fr. vom bernischen Kantonalschützenverein, je 500 Fr. von den Regierungen der Kantone St. Gallen und Graubünden, sowie vom waadtländischen Kantonalschützenverein, 300 Fr. vom Kantonalschützenverein Solothurn, 1000 Fr. von der Fabrik Longines St. Imier; total der Ehrengaben 28,580 Franken.

Militärische Preisaufgaben.

(Mitget.) Das Zentralkomitee des Schweiz. Verwaltungsoffiziersvereines hat für 1910 folgende Preisaufgaben gestellt: 1. Die Motorwagen im Dienste der Armeeverpflegung, allfällig durch sie bedingte Aenderungen der Grundsätze des Verwaltungsdienstes nach Felddiensteröffnung? 2. Welches sind die Aufgaben des Quartiermeisters eines Truppenkörpers bei der Mobilisierung, während und am

Feuilleton.

Konzert des Konzertvereins.

Beethovens Chorsymphonie in D-moll, meistens kurzweg die „Neunte" genannt, eröffnete das vom Städtischen Konzertverein mit Beihülfe der Liedertafel Luzern am Sonntag Nachmittag im Kursaal gegebene Konzert. Musikdirektor Faßbänder, indem er die seiner Leitung unterstehenden zwei Gesangvereine und das verstärkte Städtische Orchester zum Studium dieses gefürchtet schwierigen Werkes veranlaßte und den Eifer der Beteiligten bis zur Erreichung der wohlgelungenen Aufführung rege zu erhalten wußte, schritt mit energischer Planmäßigkeit auf dem Wege seiner künstlerischen Absichten vorwärts, nachdem er durch Interpretation der Beethoven-Sonaten, in seinen sieben neuerlichen Klavierabenden, und durch die Einstellung von Beethovens fünfter Symphonie in das Programm des ersten dieswinterlichen Abonnementskonzerts bereits der Aufnahme der Neunten vorgearbeitet hatte.

Denn in diesen Werken hat Beethoven die motivischen Elemente ausgestreut, aus welchen der von der Außenwelt mehr und mehr sich abschließende Künstler nun den Riesenbau der Neunten errichtete als die Zusammenfassung seiner künstlerischen Absichten und die letzte Willensordnung seines Genius. Im Feuer dieser an die Nachwelt gerichteten Abschiedsoffenbarung fügte Beethoven seinem Orchester als bereicherndes Element noch die menschliche Stimme hinzu. Der Meister hatte bereits seine Instrumentalsprache so ausdrucksvoll gestaltet, indem man unter viele Stellen seiner Orchester- und auch Klaviersachen ohne langes Suchen passende Worte setzen könnte, daß für ihn der Vokalschluß der Neunten eine zwanglose Fortentwicklung bedeutet und weder als Formverletzung noch als Zeichen des Versagens der reinen Instrumentalmusik am Höhepunkt der Begeisterung aufzufassen sein wird. Es war wohl Brahms, welcher einmal just bei einer Diskussion über die Neunte auf Beethoven den Lessingschen Spruch anwendete: Ein Geist, den die Natur zum Mustergeist beschloß, Ist, was er ist, durch sich, wird ohne Regel groß; Er geht so kühn, er geht auch ohne Weisung sicher; Er schöpfet aus sich selbst, er ist sich Schul' und Bücher.

Nach dem düster-trotzigen, nur von wenigen freundlichen Bläserpassagen erhellten Allegro des ersten Satzes, der vom Orchester gut wiedergegeben wurde, nach dem Bivace, bei dem etwas mehr Verve hätte entwickelt werden können, und dem seelenvollen Adagio, in welchem die Bratschen das zweite Thema besonders schön brachten und später auch die Hörner und Fagotte glücklich arbeiteten, leitet ein Orchestervorspiel den Vokalschlußsatz ein. Die Hauptmotive der vorausgegangenen Sätze treten einander nochmals gegenüber, eine wohl hundert Takte zählende Phrase der Violoncelle, die in den Bindungen noch etwas egaler hätte gespielt werden dürfen, bringt mildes Licht, das durch grelle, abgerissene Klagen der Bläser wieder verdüstert wird. Unmittelbar hiernach tritt der Solo-Baß (Bariton) mit seiner Rezitativ-Anrede auf. Diese überleitenden Worte haben Beethoven viel Nachdenken gekostet. Schindler, ein junger Mann, der über zehn Jahre lang bei Beethoven das Amt eines Privatsekretärs ohne Gehalt versah, erzählt, daß Beethoven erst habe schreiben wollen „Laßt uns das Lied des unsterblichen Schiller singen", und erst später die jetzige Wendung „O Freunde, nicht diese Töne" gefunden habe.

Die Soloquartett- und die Chorpartien sind gänzlich instrumental und ohne Rücksicht auf praktische Sangbarkeit und richtige Textaussprache geschrieben. Dies und die hohe Lage der Sopranpartie macht die Aufführung sehr schwierig, so daß vorab Frau Lydia Faßbänder (Alt) und Hrn. F. Klein (Baß), dann auch Frau E. Klein-Achermann (Sopran) und Hrn. J. Hürlimann aus Zürich (Tenor) für die Durchführung ihrer Parte in der Neunten alle Anerkennung gebührt. Der Chorklang der Männerstimmen erschien etwas gedeckt; bei den allerdings sehr anstrengenden ausgehaltenen hohen fis, g und a der Sopране vermißte man etwas den hellen Glanz. Das wird an den für Massenaufgebote von gegen 260 Singenden zu engen Dimensionen des Bühnenpodiums gelegen haben.

Aber doch wohl nur zum Teil. Denn bei dem sang- und dankbaren Vokalsatz der Mendelssohnschen „Walpurgisnacht" kamen Soli und Chöre nun ganz anders zur Geltung. Das Arioso „Könnt ihr so verwegen handeln" zum Beispiel charakterisierte Frau Lydia Faßbänder mit ihrem klangschönen Mezzosopran ausgezeichnet. Der sehr musikalische Hr. F. Klein gab dem „Kommt mit Zacken und mit Gabeln" vortrefflichen rhythmischen Puls. Bei der vom Chor durchgeführten Variierung dieser Phrase zeigt der 24jährige Mendelssohn (die „Walpurgisnacht" entstand während Mendelssohns erster italienischer Reise 1831) bereits die Meisterschaft in der Orchesterschilderung des Eisen- und Kobold treibens, von welcher 60 Jahre später Humperdinck in seinen Knusperhexenszenen noch manches profitiert hat. Bei der Arie „Ein reiner Schnee" nahm Hr. Hürlimann aus Zürich die Gelegenheit wahr, eine wohlgeführte lyrische Tenorkantilene zu zeigen.

Mit schöner Wirkung schloß das Maestoso-Ensemble „Dein Licht, wer kann es rauben" gewissermaßen den geistigen Ring des auch von den Seeorten her stark besuchten Konzertes, das in Beethovens Neunter mit der Lobpreisung der lichtspendenden Freude, des Götterfunkens aus Elysium, begonnen hatte.